

Satzung der Stadt Niederkassel über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom _____

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV Nr. 610), der §§ 22-24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Ziffer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQutG) vom 19.12.2018 (BGBl. 1 S. 2696) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877-942) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderung im Rahmen der Kindertagespflege

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst:

- a) Information und Beratung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen zu allen Fragen der Kindertagespflege,
- b) Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, insbesondere Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII,
- c) Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz,
- d) Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), auf Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII i.V.m. § 3 KiBiz),
- e) Sicherstellen einer alternativen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 KiBiz,
- f) Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII,
- g) Erhebung eines Kostenbeitrages von den Erziehungsberechtigten gem. § 90 SGB VIII i.V.m. §§ 50 und 51 KiBiz,

§ 2 Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege

- 1) Das Angebot der Kindertagespflege ist ein der Kindertageseinrichtung gleichrangiges Betreuungsangebot der Jugendhilfe. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- 2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder die Erziehungsberechtigten
 - b) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, oder

c) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder

d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsbedarf zu Abs. 2 Buchstaben b-d ist grundsätzlich nachzuweisen.

3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

4) Liegt eine Bescheinigung des Arbeitgebers vor, aus der hervorgeht, dass die Erziehungsberechtigten zum Beginn der beantragten Förderung eine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen oder sich nachweislich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagespflege ab Beginn der Arbeitsaufnahme bzw. ab Beginn der Bildungsmaßnahme. Beginnt die Arbeitstätigkeit / Bildungsmaßnahme mit dem ersten Geburtstag des Kindes kann zur Sicherstellung einer Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege einen Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt werden. Zur Gestaltung der Eingewöhnung des Kindes in der Tagespflegestelle ist der angegebene Betreuungsumfang voll zu buchen.

5) Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung zu beantragen. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden. In diesen Fällen wird die Förderung zunächst befristet bis zum Ende des jeweiligen Kindergarten-/ Schuljahres gewährt.

6) Eine finanzielle Förderung für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt dann in Betracht, wenn eine Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich oder nachweislich aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist. Ein Nachweis darüber, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt keinen Platz in einem schulischen Betreuungsangebot bekommen hat, ist vorzulegen.

7) Erziehungsberechtigten, deren Kinder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule eine Betreuung in den Randzeiten der Kindertagespflege benötigen, wird ab einem Bedarf von 10 Stunden wöchentlich und einem Zeitraum von mehr als drei Monaten eine finanzielle Förderung gewährt. Der Bedarf ist gem. Abs. 2 Buchstaben a-d grundsätzlich nachzuweisen.

8) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass das Kind und die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind. Dies gilt auch für die Betreuung eines Niederkasseler Kindes in den umliegenden Städten und Gemeinden.

9) Der Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sind von den Erziehungsberechtigten drei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich bzw. digital anzumelden.

10) Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege im Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nachzuweisen.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1) Die Vermittlung und die Gewährung der finanziellen Förderung setzt die Qualifizierung und Geeignetheit als Kindertagespflegeperson voraus.

2) Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch den örtlich zuständigen Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel erteilt und erfolgt nach Prüfung der Eignung. Die Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren erteilt und kann für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern berechtigen. Unter Berücksichtigung von Satz 2 dürfen im Einzelfall maximal 8 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Davon abweichend kann im Einzelfall die Erlaubnis für die Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn:

- regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,
- die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden,
- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem QHB absolviert hat oder sie eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der "Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalvereinbarung)" mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplanes entsprechend mindestens der Hälfte der Standards des DJI-Curriculums ist.

4) Geeignet sind Personen, die sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungs- und Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollten über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

5) Schließen sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei bis zu maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Alle Kindertagespflegepersonen benötigen eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes muss gem. § 22 Abs. 4 KiBiz gewährleistet sein. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden.

6) Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson bzw. zehn oder mehr Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung und ist gem. § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtig.

7) Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz im Einzelfall auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, müssen die Voraussetzungen nach § 22 KiBiz bis zum 1. August 2022 erfüllen.

8) Die Betreuung kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn es dafür Sachgründe gibt (begrenzter Wohnraum, Pflege von Angehörigen, etc.) oder die fehlende Erfahrung als Kindertagespflegeperson oder der Stand der Qualifizierung dies gebietet.

9) Für Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes ausüben, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Soll eine finanzielle Förderung über die Stadt Niederkassel erfolgen, ist die Geeignetheit gemäß § 4 dieser Satzung nachzuweisen.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

1) Verfahren und Elemente zur Feststellung der Eignung zur Kindertagespflege sind persönliche Einzelgespräche vor, während und nach der Qualifizierung, Hausbesuche sowie das Erbringen der geforderten Nachweise.

2) Folgende Nachweise sind zu erbringen:

a) Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender erfolgreicher Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger im Umfang von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI), die zum Erlangen des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbands für Kindertagespflege führt.

b) Sozialpädagogische Fachkräfte (Definition gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) benötigen die Grundqualifizierung über 80 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des DJI.

c) Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender erfolgreicher Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger nach dem Standard des vom DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) nachweisen.

d) Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nachweisen.

e) Zeugnisse von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, die einen entsprechenden Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation enthalten, entsprechen der 160 Stunden Grundqualifikation nach dem DJI-Curriculum bzw. ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 der Qualifikation nach dem QHB oder einem Abschluss nach einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

f) Die Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten

g) Entsprechend § 72a SGB VIII Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen.

h) Eine Bescheinigung vom Arzt für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab 14 Jahren, aus der hervorgeht, dass der Kleinkindbetreuung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht, sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.

i) Nachweis über die Teilnahme an einer Hygieneschulung gemäß § 33 IfSG in Verbindung mit 43 IfSG.

j) Nachweis der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson, die im Laufe des Verfahrens durch persönliche Gespräche mit der Fachberatung erfasst wird.

k) Vorlage einer pädagogischen Konzeption, die den Vorgaben der §§ 17 (Pädagogische Konzeption) und 19 (Sprachliche Bildung) KiBiz entspricht.

l) Bereitschaft zu regelmäßiger Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesses gemäß § 18 KiBiz. Hierfür ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

m) Personen nichtdeutscher Muttersprache müssen im begründeten Einzelfall nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.

n) Nachweis kindgerechter und kindersicherer Räume gemäß Punkt 4.5. der Handreichung des DJI zum Thema „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, sowie der Handreichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“ (BGI / GUV-I 8641) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen gelten die Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) aus der Arbeitshilfe „Gut Betreut!“.

o) Der Nachweis der Masernimmunität der Kindertagespflegeperson und der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Haushaltsangehörigen ist dem Jugendamt vorzulegen.

3) Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren gelten die genannten Kriterien entsprechend. Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis im Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel von der Kindertagespflegeperson zu beantragen.

4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann für die Betreuung des ersten Tageskindes beantragt werden, wenn die Kindertagespflegeperson den Grundkurs der Qualifizierung mit 80 Stunden analog des Curriculums des DJI absolviert hat, der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung binnen 6 Monaten nachgereicht wird und die Eignung grundsätzlich durch die Fachberatung für Kindertagespflege festgestellt wurde. Die Pflegeerlaubnis wird in diesem Zusammenhang auf das Kind bezogen befristet erteilt. Für die Betreuung eines zweiten Tageskindes ist die abgeschlossene Qualifizierung erforderlich. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 kann für die Betreuung des ersten Tageskindes eine Pflegeerlaubnis beantragt werden, wenn die Kindertagespflegeperson die erste Hälfte der Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 160 Stunden absolviert hat. Für die Betreuung eines zweiten Tageskindes ist die abgeschlossene erfolgreiche Qualifizierung nach dem QHB erforderlich.

5) Fester Bestandteil der tätigkeitsbegleitenden fachlichen Beratung, Begleitung und Fortbildung ist die Überprüfung, ob die festgestellte Eignung weiterhin besteht.

6) Zum fachlichen Austausch, zur Fortbildung und zur Jugendhilfeplanung findet ein Arbeitskreis für Niederkasseler Kindertagespflegepersonen vier Mal im Jahr statt. Die Teilnahme am Arbeitskreis ist Pflicht.

7) Vom Fachbereich Jugend wird pro Kindergartenjahr ein Konzeptionstag zur pädagogischen Fortbildung für die Kindertagespflegepersonen angeboten. Die Teilnahme ist Pflicht.

8) Die Kindertagespflegepersonen sind dazu aufgefordert, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die ihr Fachgebiet betreffen, teilzunehmen. Nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung erhält die Kindertagespflegeperson einen Kostenzuschuss in Höhe von bis zu 100,- Euro pro Kindergartenjahr. Die Eltern sind rechtzeitig über die Schließung während der pädagogischen Fortbildung zu informieren.

9) Der Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ ist alle zwei Jahre mit einem Umfang von 9 Unterrichtseinheiten zu wiederholen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Fachbereich Jugend vorzulegen.

10) Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX) muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche, anerkannte Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns begonnen haben.

§ 5 Widerruf der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, wird durch den Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel ein Prüfverfahren eingeleitet. Die für die Annahme der Nicht-Eignung entscheidungserheblichen Fakten sind zu dokumentieren. Wird nach Durchführung der Überprüfung die fehlende Eignung der Kindertagespflegeperson

festgestellt, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45, 47 und 48 SGB X zu widerrufen.

§ 6 Fehl- und Ausfallzeiten

1) Den Kindertagespflegepersonen werden bis zu 27 betreuungsfreie Tage im Jahr gewährt, davon 25 Urlaubstage, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, sowie jeweils ein Tag als Konzeptions- und ein Tag als Fortbildungstag.

Darüber hinaus wird alle 2 Jahre ein Schließtag zur Teilnahme an dem gesetzlich vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Kurs gewährt. Bei weniger Betreuungstagen pro Woche verringern sich die Urlaubstage entsprechend. Während der oben definierten Schließtage wird die Förderung weiter gewährt. Darüber hinaus genommene Urlaubstage werden durch die Stadt Niederkassel nicht gefördert, sind aber ebenfalls der Fachberatung im Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel mitzuteilen.

2) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 KiBiz die betreuungsfreien Tage rechtzeitig mit den Eltern zu abzustimmen. Ein von den Eltern zur Kenntnis genommener Urlaubsplan ist dem Jugendamt bis zum 31.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Die Kenntnisnahme der Eltern ist zu dokumentieren.

3) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist bei Bedarf der Eltern seitens des Fachbereiches Jugend der Stadt Niederkassel eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung (siehe § 7 Abs.2 der Satzung). Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die Förderung maximal 6 Wochen pro Jahr weitergezahlt. Ein ärztliches Attest über die Erkrankung ist ab dem 4. Werktag im Jugendamt vorzulegen. Wird die erkrankte Kindertagespflegeperson in dieser Zeit durch eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson vertreten, übernimmt die Stadt Niederkassel für diesen Zeitraum die doppelte Förderung. Bei darüber hinausgehendem krankheitsbedingtem Ausfall erhält nur noch die Vertretungsperson die Förderung der Stadt. Bereits gezahltes Tagespflegegeld ist dann in Höhe der entstandenen Vertretungskosten zurückzuzahlen.

4) Für die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson werden, bis zum Alter von 12 Jahren, im Krankheitsfall nach Vorlage eines Attests 10 Tage pro Kind und Jahr durch die Stadt Niederkassel weiter gefördert.

5) Wird während der Urlaubszeit der vom Kind besuchten Tagespflegestelle eine Betreuung in einer anderen Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage, mal den zusätzlichen genutzten Betreuungstagen.

§ 7 Förderung

1) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, sowie
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

2) Der Fördersatz für die Kindertagespflege beträgt 5,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz ist der Fördersatz jährlich zu dynamisieren. Die jährliche Dynamisierung erfolgt im Umfang von 1,5% des jeweiligen Regelfördersatzes zum Beginn des Kindergartenjahres.

- 3) Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel, die in anderen geeigneten Räumen tätig sind, wird auf Antrag monatlich ein Mietzuschuss in Höhe von 100,00 € pro genehmigtem Pflegeplatz gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Dieser zusätzlich gewährte Zuschuss darf nur für die Anmietung von Räumlichkeiten genutzt werden, die ausschließlich der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson dienen. Die angemieteten Räume dürfen nicht privat genutzt werden. Der Mietvertrag ist vorzulegen.
- 4) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen verminderter Aufwendungen um 25%.
- 5) Pro Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtem Kind (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX), erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Förderbetrag bei Reduzierung der Tagespflegeplätze um einen Platz. Dieser 2,5-fache Fördersatz setzt sich zusammen aus einem Betrag für das betreute Kind, einer Pauschale für den freigehaltenen Platz und einer 0,5-fachen Pauschale als Anerkennung für die besondere Qualifikation und die besondere Betreuungsleistung.
- 6) Die Förderung beginnt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit dem Folgemonat nach der Antragstellung. Die Auszahlung der Fördersätze für die Kindertagespflege erfolgt monatlich zum Ersten für den laufenden Monat.
- 7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 8) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Zahlungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Ansonsten werden die nachgewiesenen Leistungen entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- 9) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 10) Leistungen nach den Absätzen 7, 8 und 9 werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege den Kindertagespflegepersonen gewährt, die Kinder aus Niederkassel betreuen. Die Leistungen werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Niederkasseler Kinder nur einmal übernommen. Werden Kinder aus anderen Kommunen betreut, verringert sich der Übernahmebetrag entsprechend.
- 11) Die Kosten der Qualifizierung werden für Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel, mit Beginn der Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Niederkassel, auf Antrag durch die Stadt Niederkassel zur Hälfte übernommen. Dies gilt auch für die Qualifizierung zur inklusiven Kindertagespflegeperson. In diesem Fall werden ferner die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung und des erweiterten Führungszeugnisses, die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs und die Hygieneschulung nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, übernommen.
- 12) Kindertagespflegepersonen, die für den Fachbereich Jugend einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Niederkasseler Kindertagespflegeperson freihalten, erhalten monatlich eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,- Euro. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson. Für die Belegung des Betreuungsplatzes im Vertretungsfall erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich zur Freihaltepauschale die anteilige Förderleistung für den zu vertretenden Zeitraum. Dauert eine Vertretung länger als vier Wochen an, entfällt die Freihaltepauschale im Folgemonat bzw. wird sie dann anteilig ausgezahlt.

13) Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel erhalten eine monatliche Verfügungspauschale. Es wird der Förderbetrag für eine Betreuungsstunde pro Woche pro Kind gezahlt. Die Verfügungspauschale ist eine Anerkennungsleistung für zusätzliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Kindertagespflege anfallen und zur Sicherung der pädagogischen Qualität unbedingt notwendig sind:

- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit,
- Portfolioarbeit,
- die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung,
- alltagsintegrierte Sprachförderung und Dokumentation anhand von Sprachförderbögen,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern, und
- Verwaltungsarbeiten.

Regelmäßige Elterngespräche, jährliche Entwicklungsgespräche, sowie die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung sind verbindliche Grundlage für die Zahlung der Verfügungsmittel und sind schriftlich zu dokumentieren.

Hierfür ist das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen.

14) Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte des Regelförderbetrages pro Stunde gezahlt.

§ 8 Ausschluss privater Zahlungen

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren privaten Zuzahlungen von den Personensorgeberechtigten erhält. Ausgenommen davon ist ein angemessener Betrag als Essenspauschale, der mit der Kindertagespflegeperson direkt verhandelt wird.

§ 9 Kostenbeitrag

Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus den Kostenbeitragstabellen, im Anhang dieser Satzung.

§ 10 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, mit denen das Kind in einem Haushalt lebt. Leben die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern getrennt, ist der Elternteil Beitragspflichtig, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- 2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz oder Kindergeld gewährt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ermittlung der Beitragshöhe

- 1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem wöchentlichen Betreuungsumfang zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Kostenbeiträgen herangezogen.
- 2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- 3) Von Pflegeeltern, die dem Personenkreis nach § 10 Abs. 2 der Satzung angehören, ist höchstens ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der dritten Einkommensstufe der Kostenbeitragstabelle nach dieser Satzung zu zahlen.
- 4) Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Kostenbeitragstabelle

für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen, Kostenbeitrags verpflichten.

5) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus dem gewählten Betreuungsumfang und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Einkommensstufe in der Kostenbeitragstabelle im Anhang dieser Satzung. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

6) Ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII wird nicht erhoben, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII immer dann, wenn Eltern oder Kind Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.

§ 12 Einkommen

1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

3) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i.H.v. 300,00 € (bei Elterngeldbezug bis zu 14 Monaten für beide Elternteile) bzw. 150,00 € (bei erweitertem Elterngeldbezug bis zu 24 Monaten) monatlich je Kind angerechnet.

4) Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen, ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

5) Maßgeblich für die vorläufige Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige prognostizierte Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Die abschließende Berechnung des tatsächlichen Jahreseinkommens zur endgültigen Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und des Lohn- / Einkommenssteuerbescheides für das jeweilige Jahr der Beitragspflicht.

§ 13 Beitragsermäßigung

- 1) Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist die Betreuung, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, gem. § 50 KiBiz i.V.m. § 51 Abs.4 KiBiz beitragsfrei.
- 2) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den umliegenden Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu errichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel und in den umliegenden Städten und Gemeinden.
- 3) Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65% des jeweils zu zahlenden Kostenbeitrages gewährt. Für Geschwisterkinder, die dem Personenkreis nach Abs. 1 zuzuordnen sind, wird die volle Beitragsverpflichtung angenommen. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.
- 4) Abweichend von § 11 Abs. 6 dieser Satzung sollen Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist. Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- 1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Sie erfolgt auf der Grundlage, der von den Beitragspflichtigen vorgelegten Einkommensnachweisen, zum prognostizierten Jahresbruttoeinkommen, zunächst als vorläufige Festsetzung.
- 2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt rückwirkend. Hierzu sind jährlich für jeden Erziehungsberechtigten bis zum 30.09. des laufenden Jahres der Lohn-/Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Betreuungsjahres, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers des vorangegangenen Betreuungsjahres und die Lohn- / Gehaltsabrechnung des Monats Dezember, des vorangegangenen Betreuungsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- 4) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 1. des Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden ganzjährig als volle Monatsbeiträge, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien- und sonstigen Schließzeiten erhoben.
- 5) Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und der Vorlage eines Betreuungsvertrages mit einer Kindertagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist, gewährt. Es müssen alle in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 6) Die Zahlung der Förderleistungen an die Kindertagespflegeperson erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel der Antrag auf Förderung nach § 23 SGB VIII spätestens einen Monat vor dem, im Betreuungsvertrag genannten, Betreuungsbeginn vorliegt.

§ 15 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 SGB VIII eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel) und müssen diesen über alle wichtigen Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes / der Kinder bedeutsam sind, unverzüglich schriftlich unterrichten. Es sind mitzuteilen:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder,
- Änderungen beim Umfang der wöchentlichen bzw. täglichen Betreuungszeit,
- Änderungen der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
- Beendigung oder Wechsel der Betreuungsverhältnisse, unverzüglich bei Bekanntwerden,
- Wohnungswechsel oder Veränderung der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
- mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege,
- Fehl- und Ausfallzeiten,
- meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 IfSG der Kindertagespflegeperson, der Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson und der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
- Aufgabe der Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson.

2) Den Erziehungsberechtigten obliegen gem. §§ 60 ff. SGB I und § 24 SGB VIII Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten. Sie haben dem Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel folgende Tatbestände unverzüglich und schriftlich mitzuteilen:

- Änderung des wöchentlichen bzw. täglichen Betreuungsumfangs,
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme,
- Elternzeiten der Erziehungsberechtigten,
- eine mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Kindertagespflege,
- einen Wohnungswechsel,
- alle Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.

3) Die Erziehungsberechtigten haben gem. § 20 Abs. 2 KiBiz der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege folgende Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Geschlecht des Kindes,
- Staatsangehörigkeit des Kindes,
- vorrangige Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

4) Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben den Beginn, den Umfang und das Ende des Betreuungsverhältnisses durch eine von beiden Seiten unterschriebene Willenserklärung (hier: Betreuungsvertrag und Kündigung) nachzuweisen.

5) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die Kindertagespflegepersonen jeweils eigenständig. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht, kann die Förderung in der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden. Hierdurch entstandene Überzahlungen der laufenden Geldleistungen sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung vom 11.10.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 09.10.2019, außer Kraft gesetzt.

Anhang zur Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 für Kinder bis 3 Jahre (U3)

Stufe	Einkommen bis	10-14 Std.	15-19 Std.	20-24 Std.	25-29 Std.	30-34 Std.	35-39 Std.	40-44 Std.	ab 45 Std.
1	18.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00 €	64	65	67	68	70	71	73	75
3	30.000,00 €	98	100	102	104	106	108	112	116
4	36.000,00 €	131	134	138	141	145	148	152	155
5	42.000,00 €	159	164	169	174	179	184	188	192
6	48.000,00 €	192	197	203	208	214	219	225	230
7	54.000,00 €	223	229	236	242	249	255	262	268
8	60.000,00 €	248	257	267	276	286	291	299	306
9	66.000,00 €	287	295	304	312	321	329	337	345
10	72.000,00 €	316	325	334	343	352	361	371	380
11	78.000,00 €	350	359	369	378	388	397	408	418
12	84.000,00 €	386	396	406	416	426	436	444	460
13	90.000,00 €	428	438	448	458	468	478	485	502
14	über 90 000,00 €	470	480	490	500	510	520	531	544

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 für Kinder ab 3 Jahre (Ü3)

Stufe	Einkommen bis	10-14 Std.	15-19 Std.	20-24 Std.	25-29 Std.	30-34 Std.	35-39 Std.	40-44 Std.	ab 45 Std.
1	18.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00 €	12	23	25	26	26	27	36	44
3	30.000,00 €	18	30	33	36	36	37	48	59
4	36.000,00 €	22	37	41	45	46	47	62	76
5	42.000,00 €	26	47	53	58	60	62	80	98
6	48.000,00 €	35	59	66	72	75	77	99	121
7	54.000,00 €	45	76	85	93	96	99	126	153
8	60.000,00 €	55	95	105	114	118	121	154	187
9	66.000,00 €	72	124	138	151	155	159	203	247
10	72.000,00 €	82	140	155	170	174	177	220	263
11	78.000,00 €	90	156	173	189	183	196	196	289
12	84.000,00 €	99	171	189	207	211	215	243	317
13	90.000,00 €	109	189	209	228	232	236	293	249
14	über 90 000,00 €	120	206	228	249	253	257	319	380

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den _____

Vehreschild (Bürgermeister)